

Amtsblatt 14.12.2023
Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Bodnegg
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinde Bodnegg für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Die Gemeindeverwaltung Bodnegg macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2024 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2023 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen. Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2024 am 01. Juli 2024 zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg erhoben werden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das zuständige Finanzamt zu richten.
- Bei Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg ist die Steuer trotzdem fristgemäß zu entrichten.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 23BOD00000606581 der Gemeinde Bodnegg abgebucht.
- Bei Zahlungsverzug muss die Gemeindeverwaltung ohne vorherigen Hinweis Mahngebühren und Säumniszuschläge erheben.

Gemeinde Bodnegg
gez. Patrick Söndgen
Bürgermeister

Amtsblatt 14.12.2023
Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Bodnegg
Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für die Gemeinde Bodnegg für das Kalenderjahr 2024

Ebenfalls wird die Hundesteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Die Gemeindeverwaltung Bodnegg macht hinsichtlich der Hundesteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides 2024 in individuellen Fällen – die Hundesteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diejenigen Hundesteuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2023 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Hundesteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen. Die Hundesteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu einem Vollen ihres Jahresbetrages – am 15. Februar 2024 fällig.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg erhoben werden.

Hinweise:

- Bei Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg ist die Steuer trotzdem fristgemäß zu entrichten.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Hundesteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 23BOD00000606581 der Gemeinde Bodnegg abgebucht.
- Bei Zahlungsverzug muss die Gemeindeverwaltung ohne vorherigen Hinweis Mahngebühren und Säumniszuschläge erheben.

Gemeinde Bodnegg
gez. Patrick Söndgen
Bürgermeister